

Stellungnahme des



im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Fragebogen zur Evaluierung
des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes.

Marburg, im Juni 2023

Grundsätzliches

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint über 1.670 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von über 13.300 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.

In Deutschland gibt es im Zivilbereich mit Stand 03/2023 942.299 private Waffen- oder Waffenteilbesitzer¹, die Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen haben. Nicht zuletzt durch die Etablierung des Nationalen Waffenregisters im Jahr 2013 sowie den Anschluss der gewerblichen Erlaubnisinhaber im Jahr 2020 ist der legale zivile Waffenbesitz in Deutschland präzise erfasst. Vom Waffengesetz betroffen sind aber auch zahlreiche andere Bürgerinnen und Bürger, die nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind. Der Waffenfachhandel berät qualifiziert auch jene, die erlaubnisfreie Waffen erwerben wollen oder sich für freie Abwehrmittel (z.B. Mittel zur Tierabwehr) oder Outdoor-Ausrüstung begeistern. Unsere Mitglieder beziffern die Quantität ihrer Kunden auf über 10 Mio. pro Jahr.

Wir positionieren uns aktiv – im Schulterschluss mit unseren Mitgliedern – gegen jede missbräuchliche Verwendung von Waffen, sei es durch kriminelle Straftäter, psychisch ungeeignete Personen oder politische Extremisten, und stehen für einen verantwortungsvollen, sicheren und friedlichen Umgang mit Waffen. Dabei unterstützen wir waffenrechtliche Regelungen, die im Sinne des § 1 Abs. 1 WaffG den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regeln und setzen uns gleichzeitig für sichere und verlässliche Rahmenbedingungen des legalen Waffenfachhandels ein. Jede gesetzliche und technische Regelung, die sich am Sicherheitsinteresse der Gesellschaft orientiert, muss dabei verhältnismäßig und eindeutig wirksam sein. Eine unnötige Mehrbelastung für Vollzugsbehörden, Händler, Erwerber, Besitzer und Überlasser ziviler Waffen ist nicht zielführend, sondern wird die innere Sicherheit eher schwächen als stärken, da der Vollzug durch Überlastung unmöglich wird.

Die Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre und nicht zuletzt das 3. WaffRÄndG, haben für gewerbliche Erlaubnisinhaber, aber auch private Waffenbesitzer und Waffenbehörden für erhebliche Mehrbelastung gesorgt, die teilweise noch nicht aufgearbeitet sind. Waffenbehörden und auch das Bundeskriminalamt arbeiten weiterhin die Ausnahmeanträge für neue erlaubnispflichtige oder verbotene Teile, nun verbotene Magazine oder Salutwaffen aus dem Jahr 2020/2021 ab.

Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik sinkt die Zahl der Straftaten mit Schusswaffen in den letzten Jahren weiter leicht, dennoch kann der Rückgang in unseren Augen nicht auf die Verschärfungen des 3. WaffRÄndG zurückgeführt werden. Denn die Gefahr für die öffentliche Sicherheit geht nicht vom legalen, sondern vom illegalen Waffenbesitz² aus, der konsequent zu verfolgen und zu ahnden ist. Das Waffengesetz regelt jedoch den legalen Umgang mit Schusswaffen, sodass eine Verschärfung die illegale Verwendung nicht beeinflusst.

Um jede Form einer Evaluierung auf eine geeignete Datenbasis zu stellen, muss die Verbesserung der kriminalstatistischen Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen daher oberste Priorität haben. Diese Vereinbarung des Koalitionsvertrags gilt es zuerst zu erfüllen, da eine Evaluierung ansonsten nicht faktenbasiert erfolgen kann. Insbesondere vor dem

¹ Kennzahlen Nationales Waffenregister: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/N/Nationales_Waffenregister/Statistiken/Bund/Statistiken_Bund_node.html

² Vgl. auch Bundeslagebild „Waffenkriminalität“ 2021, S. 5: „Wenngleich die PKS keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der jeweiligen Verstöße vorsieht, dürfte es sich nach polizeilicher Einschätzung überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens und der illegalen Einfuhr von Waffen handeln.“

Hintergrund, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik weder eine Unterscheidung hinsichtlich legal und illegal noch nach der Art der Verstöße gegen das Waffengesetz vorsieht, müssen hier für die Entscheidungsträger zuerst tiefer differenzierte Zahlen vorliegen. Zudem belastet eine regelmäßige manuelle Datenerhebung durch die deutschen Waffenbehörden – wie dies jetzt häufig bei Kleinen Anfragen³ erfolgt – die ohnehin überlasteten Vollzugsbehörden unnötig. Uns ist nicht bekannt, dass hier bisher vonseiten der Bundesregierung Bestrebungen unternommen wurden, um diesen Teil des Koalitionsvertrages und damit einhergehend eine langjährige Forderung u.a. von Bündnis90/Die Grünen⁴ und der FDP⁵ umzusetzen.

Als Interessenverband haben wir die im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluierung der „Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre“ deshalb freudig begrüßt. Die nun vorgelegten Fragen zur Evaluierung des 3. WaffRÄndG sind dabei ein erster Ansatz, können jedoch nicht als Evaluierung im Sinne des Koalitionsvertrages gesehen werden, zumal nicht einmal alle Änderungen des 3. WaffRÄndG berücksichtigt wurden. Bei einer Evaluierung der „Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre“ müssen mindestens auch die Neuregelungen aus 2017, 2012, 2009, 2008 und 2003 auf ihre Wirkung überprüft werden. Nur so können bestehende Kontrollmöglichkeiten effektiver ausgestaltet werden.

Der einzige Punkt des 3. WaffRÄndG, der bisher einer regelmäßigen Bewertung durch einen stetigen Austausch auch mit den Verbänden unterliegt, ist die Anbindung der Hersteller und Händler an das Nationale Waffenregister. Durch diesen regelmäßigen Austausch der betroffenen Parteien mit dem BMI konnte in den vergangenen drei Jahren ein stetiger Ausbau und eine langsame, aber kontinuierliche Verbesserung erfolgen – teilweise um Punkte, die der VDB bereits in den Verbändeanhörungen vor Inkrafttreten des Gesetzes angemerkt hatte. Wir sehen dies als gutes Beispiel für die Wirksamkeit einer effektiven Ausgestaltung bestehender Kontrollmöglichkeiten im gemeinsamen Dialog.

Nicht außen vor bleiben darf bei einer Evaluierung die in Deutschland erfolgte Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Zwar heißt es im Anschreiben zum Fragebogen, dass deren Vorschriften zu einem späteren Zeitpunkt von der EU-Kommission evaluiert werden, jedoch gilt es zu prüfen, inwieweit die bestehenden Regelungen in Deutschland wirksam geworden sind oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten zu restriktiv umgesetzt wurden.

Trotzdem nehmen wir zu den gestellten Fragen gerne Stellung, weisen aber darauf hin, dass einige von ihnen aufgrund der kurzen Zeitspanne von nur drei Jahren nach Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG kaum zu beantworten sind, da es sich hier um langfristige Entwicklungen handelt. Zudem liegen zwei Jahre Corona-Pandemie mit starken Einschränkungen insbesondere im Schießsport und im Vereinsleben, aber auch im Handel sowie bei der Jagd, hinter uns, die es ebenfalls im Rahmen der Auswertung zu berücksichtigen gilt!

Wir als VDB distanzieren uns deshalb nochmals an dieser Stelle davon, den vorliegenden Fragebogen als alleinige Grundlage für eine Evaluierung des Waffengesetzes im Sinne des Koalitionsvertrages zu sehen. Wir fordern die Bundesregierung dazu auf, die Evaluierung auf sämtliche vergangenen Gesetzesänderungen bis mindestens 2002 auszuweiten und auf eine solide Datenbasis zu stellen, indem zuerst die Polizeiliche Kriminalstatistik dahingehend überarbeitet wird, dass eine statistisch eindeutige Bewertung von Straftaten mit (Schuss-) Waffen überhaupt erst möglich wird. Insbesondere muss eine klare Differenzierung nach Tatmitteln sowie zwischen der missbräuchlichen Verwendung von illegal und legal besessenen Waffen erfolgen. Auch der Täterhintergrund und die Art des Delikts müssen Berücksichtigung finden, z.B. dahingehend, ob es sich um ein Delikt mit Schädigung eines Dritten handelt oder nur um einen aufgedeckten Verstoß gegen das Gesetz an sich.

³ Z.B. Thüringer Landtag - 7. Wahlperiode Drucksache 7/7758: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/92078/kontrollen_nach_36_abs_3_waffengesetz_in_den_jahren_2021_und_2022_in_thueringen.pdf

⁴ <https://www.gruene-bundestag.de/presse/pressemitteilungen/kriminalitaet-muss-besser-erfasst-werden>

⁵ https://www.focus.de/politik/deutschland/fdp-fordert-getrennte-ausweisung-von-straftaten-mit-illegalen-waffen_id_182707153.html

Stellungnahme zum Fragebogen zur Evaluierung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes:

Im Folgenden werden wir gemäß dem ausdrücklichen Wunsch des BMI ausschließlich die kursiv gedruckten Fragen beantworten und damit den eindeutigen Schwerpunkt auf die an die Verbände gerichteten Fragen legen. Gerne stehen wir mit unserer und der Expertise unserer Mitglieder sowie den Ergebnissen aus unserer Umfrage mit 13.221 Teilnehmern auch bei Fragen zu allen anderen Themenbereichen zur Verfügung.

§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 (Erweiterung Regelanfrage auf Verfassungsschutzbehörden) und (Nachberichtspflicht)

Wie beurteilen die Verbände die Erweiterung der Regelanfrage und die Nachberichtspflicht – insbesondere im Hinblick auf das Ziel sowie auf die Verfahrensdauer?

Wir befürworten, dass Terroristen und Extremisten keinen Zugang zu Waffen haben sollen. Bereits jetzt können wir wiederholt in Antworten auf Große⁶ und Kleine⁷ Anfragen sowie in der Presse⁸ lesen, dass die Entwaffnung radikaler und extremistischer Personengruppen funktioniert. Dies bestätigte auch der am 20.06.2023 vorgelegte Verfassungsschutzbericht, der ausführt:

„Bis Ende 2022 kam es zu Entziehungen waffenrechtlicher Erlaubnisse bei mindestens 1.100 „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Ende 2022 verfügten noch etwa 400 „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ über mindestens eine waffenrechtliche Erlaubnis. Die Verfassungsschutzbehörden stellen den zuständigen Waffenbehörden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, um den Entzug vorhandener waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Szeneangehörigen zu ermöglichen.“⁹

Dies belegt, dass durch die bestehende gesetzliche Regelung sowohl verhindert werden kann, „dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt werden und diese somit legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können“¹⁰, als auch deren nachträgliche Entwaffnung funktioniert. Dies haben uns gegenüber auch die Waffenbehörden bestätigt.

Für eine wirkungsvolle Ausgestaltung braucht es aber einen effizienten Austausch zwischen den Waffen- und Verfassungsschutzbehörden, der technisch einwandfrei funktionieren und alle nötigen Informationen enthalten muss, damit die zuständige Waffenbehörde die korrekte Entscheidung treffen kann. Dies scheitert jedoch bereits heute an der Verwendung nicht kompatibler behördlicher Datensysteme zwischen den einzelnen Bundesländern.

Im Frühjahr 2020 hat die Einführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz jedoch zu einer erheblichen Verzögerung beim Ausstellen waffenrechtlicher Erlaubnisse geführt, da sie direkt mit Verkündung des 3. WaffRÄndG zum 20. Februar in Kraft getreten ist. Hier gab es keine geeignete Übergangsfrist, in der die Behörden technisch ausgestattet werden konnten.¹¹ Insbesondere bei der Verlängerung von Jagdscheinen¹² führte dies zu erheblichen Problemen.

Laut unserer Umfrage unter allen deutschen Waffenbehörden mit 113 antwortenden Behörden werden für das reine Anstoßen der Abfrage aller anzufragenden Stellen im Durchschnitt 12 Minuten benötigt, wobei die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwischen den Bundesländern

⁶ z.B. Drucksache 20/5521, S. 6: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/055/2005521.pdf>

⁷ Z.B. Drucksache 22/11781 https://buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/83670/waffenbesitz_von_nazis_in_hamburg_ii.pdf

⁸ <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-waffen-extremisten-innenministerium-1.5766570>

⁹ S. 113: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2023-06-20-verfassungsschutzbericht-2022.pdf;jsessionid=AB7F92847D22BD2AB9B56146263FE219.internet272?__blob=publicationFile&v=4

¹⁰ Drucksache 19/15875, S. 37: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/158/1915875.pdf>

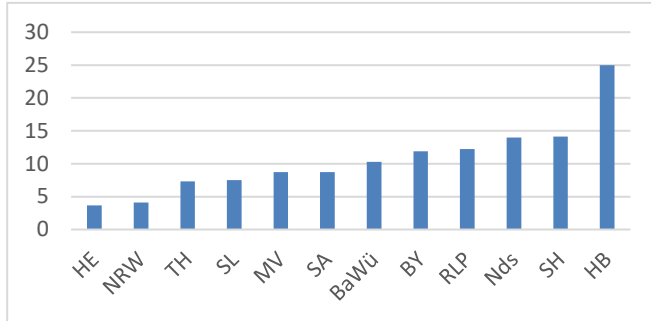
¹¹ https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8003_D.pdf

¹² <https://wildundhund.de/verzoeigerung-bei-jagdscheinverlaengerung-djv-protestiert/#:~:text=Waffengesetz%3A%20Abfrage%20beim%20Verfassungsschutz%20darf,Weitere%20Versch%C3%A4rfung%20des%20Waffenrechts%20abgelehnt>

Stellungnahme zum Fragebogen zur Evaluierung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes

sehr unterschiedlich ist (siehe Abbildung 1). Auch gaben die Behörden an, dass die Rückmeldungen der angefragten Behörden im Durchschnitt 13 Tage dauern.

Abbildung 1 Durchschnittliche Zeit in Minuten für die Initiierung der Überprüfung pers. Eignung und Zuverlässigkeit (VDB-Umfrage Waffenbehörden Jan/Feb 2023)



Der VDB hat zum Evaluierungsfragebogen zudem vom 19.05. bis zum 05.06.2023 eine Umfrage unter gewerblichen und privaten waffenrechtlichen Erlaubnisinhaber mit ausgewählten Fragen durchgeführt. Von 13.221 hatten 66,34% seit Februar 2020 einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt. Von ihnen gaben 42% an, dass sich die Bearbeitungszeit verlängert habe (siehe Abbildung 2). Eine Verzögerung ist insbesondere im Saarland (66%) und Hamburg (62%) zu beobachten (siehe Abbildung 3).

Abbildung 2 VDB-Umfrage: Entwicklung der Antragszeit auf eine waffenrechtliche Erlaubnis seit Februar 2020.

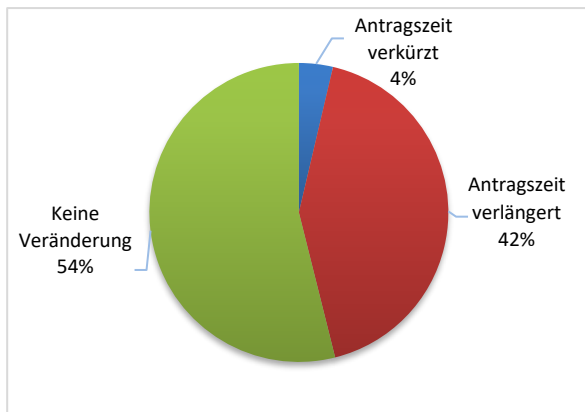
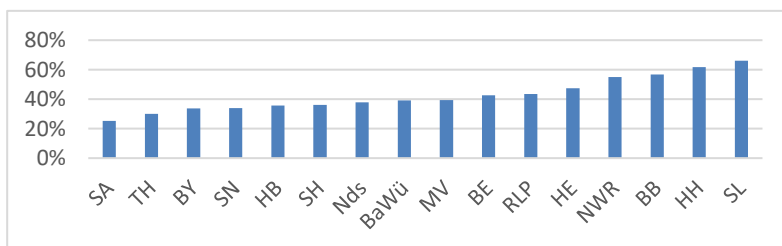


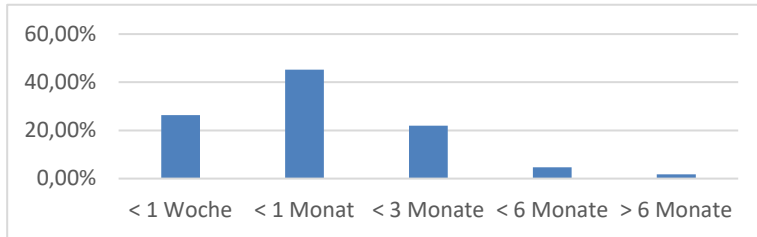
Abbildung 3 VDB- Umfrage: %-Anteil der Befragten pro Bundesland, die eine Verlängerung der Antragszeit angaben.



Im Durchschnitt benötigt ein Antrag bei einer Waffenbehörde einen Monat (siehe Abbildung 4)

Stellungnahme zum Fragebogen zur Evaluierung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes

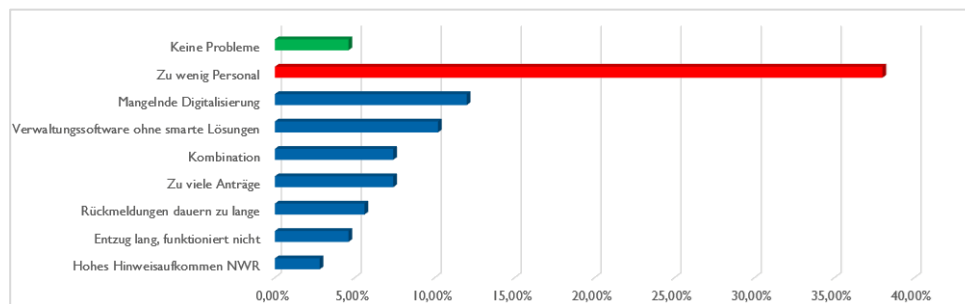
Abbildung 4 VDB-Befragung: Durchschnittliche Zeit zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis



Insgesamt sind die deutschen Waffenbehörden bereits heute durch den gesamten Mehraufwand des 3. WaffRändG überlastet, sodass bei einer Evaluierung nicht nur einzelne Aspekte wie dieser, sondern die Gesamtheit zu betrachten ist. Um die Regelung wirkungsvoll auszugestalten und den Vollzug sorgfältig und effizient durchführen zu können, braucht es eine Entlastung der Waffenbehörden.

Neben fehlendem Personal führen insbesondere die fehlende Digitalisierung und eine mangelhafte Ausgestaltung der Behördensoftware, aber auch ein falsch umgesetztes und damit unnötig hohes Hinweisaufkommen seitens des Nationalen Waffenregisters (NWR) zu einer unnötigen Belastung der deutschen Waffenbehörden und sind damit der inneren Sicherheit in Deutschland abträglich (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5 Was schränkt deutsche Waffenbehörden in der Arbeit am meisten ein. Auswertung der VDB-Befragung mit 113 teilnehmenden Behörden.



Auch die ständige Mehrbelastung u.a. durch Umfragen aus Politik und Verwaltung, die auf einer schlechten Ausgestaltung der Polizeilichen Kriminalstatistik beruhen, sowie zusätzliche Arbeiten wie Binnenmarktinformationssystem (IMI), regelmäßige Bedürfnisprüfung, Vorortkontrollen sowie das Schengener Informationssystem (SIS) führen bei ungenügender Vernetzung der Verwaltungssysteme zu einer nachhaltigen Überlastung der Behörden.

Diese Punkte zu verbessern und die Sachbearbeiter in den Behörden umfangreich im Einsatz der jeweiligen Software zu schulen, muss daher oberste Priorität haben. Denn nur so können bestehende Regelungen effektiv ausgestaltet werden. Gleichzeitig wird verhindert, dass Terroristen und Extremisten in den Besitz von legalen Waffen gelangen bzw. dass eine Einziehung nicht rechtzeitig stattfindet.

Gerne stehen wir als VDB hier zum Austausch bereit, um die bestehenden Möglichkeiten, ggf. auch durch Mitwirkung der gewerblichen Erlaubnisinhaber, praxisgerecht auszugestalten. Durch eine verbesserte Dialogfähigkeit könnte beispielsweise die bereits bestehende Anbindung an das Nationale Waffenregister sowie die Prüfung im Falle einer Überlassung genutzt werden, bestehende Waffenbesitzverbote zu überprüfen und damit noch effektiver zu verhindern, dass mit einem solchen Verbot belegte Personen in den legalen Besitz von Waffen gelangen.

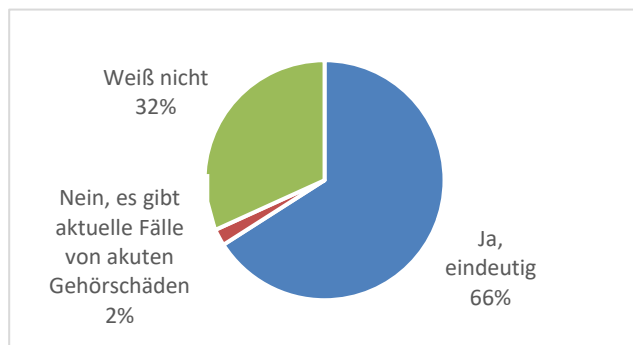
§ 13 Abs. 9 (Schalldämpfer für Jäger)

Sind in der Jägerschaft die gesundheitlichen Beeinträchtigungen – weniger gesundheitsschädliche Auswirkungen durch den Mündungsknall – zurückgegangen?

Wir verweisen hier auf die Stellungnahmen der Jagdverbände als Kernzielgruppe der Fragestellung.

Wir als VDB begrüßen die Regelung generell. Auch gaben 66 % der von uns befragten Jäger an, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen eindeutig zurückgegangen sind (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6: VDB-Befragung: Sind in der Jägerschaft die gesundheitlichen Beeinträchtigungen – weniger gesundheitsschädliche Auswirkungen durch den Mündungsknall – zurückgegangen?



Dennoch merken wir zur hier vorliegenden Fragestellung an, dass Gesundheitsschäden am Gehör zwar nach wenigen Schüssen auftreten können¹³, jedoch eher ein schleichender Prozess sind, sodass zu dieser Frage nach drei Jahren noch keine eindeutigen Erkenntnisse vorliegen können. Hier sind längere Erprobungszeiten und wissenschaftliche Studien nötig, um die gesundheitlichen Auswirkungen wirklich beurteilen zu können. Auch ist bei längerer Jagdausübung davon auszugehen, dass bereits eine irreversible Schädigung des Gehörs eingetreten ist.

Auch dürfen nicht nur Gesundheitsaspekte bei Jägern im Sinne der Fragestellung berücksichtigt werden, da weitere Umstände positiv beeinflusst werden. Darunter insbesondere der Tierschutz erstens für Jagdhunde im Einsatz, deren Gehör durch die Verringerung des Schusknall ebenfalls geschont wird, zweitens des Wildes durch die verringerte Störung im Revier, aber auch durch die höhere Präzision des Schusses mit Schalldämpfer (weniger Rückstoß, höheres Eigengewicht der Waffe). Drittens werden auch Erholungssuchende im Wald und Feld und deren Hunde sowie Anwohner in der näheren Umgebung weniger durch den Schusknall gestört.

Ein Fokus muss darüber hinaus vor allem auf der ans BKA gerichteten Fragestellung liegen, nämlich der kriminalstatistischen Beurteilung. Für diese benötigt es eine Verbesserung der Polizeilichen Kriminalstatistik, um überhaupt belastbare Zahlen zu erhalten. Uns als Verband ist jedoch kein Fall bekannt, in dem ein Schalldämpfer strafrechtlich von Bedeutung war, sodass die Neuregelung nicht zu einer Verschlechterung der inneren Sicherheit geführt hat.

¹³ Int J Occup Med Environ Health, 2004;17(2):285-93: Temporary changes in hearing after exposure to shooting noise. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/15387085/>

§ 14 Abs. 4 S. 3 (Fortbesitz von Schusswaffen bei bloßer Vereinsmitgliedschaft)

Trägt die Regelung aus Sicht der Verbände zur Erreichung des Ziels bei, lebensälteren Vereinsmitgliedern, die nicht im bisherigen Umfang schießsportlich aktiv sind, weiterhin eine aktive Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen?

Wenn ja, gibt es hierfür Indikatoren (z.B. weniger Vereinsaustritte lebensälterer Mitglieder; größere Beteiligung an Vereinsveranstaltungen)? Wenn nein, warum hat die Regelung ihr Ziel verfehlt? Welche weiteren Maßnahmen müssten ergriffen werden?

Wir verweisen hier auf die Stellungnahmen der Schützenverbände als Kernzielgruppe der Fragestellung.

Wir als VDB begrüßen die genannte Regelung, wie auch die Trennung von Erwerb und Besitz in den § 14 Abs 3 und 4, was eine eindeutige Regelung schafft.

Zur hier gestellten Frage ist allerdings anzumerken, dass eine bereits jetzt erfolgende Evaluierung dieser Gesetzesänderung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die wirkliche Situation nicht abbilden kann. Denn Schießtrainings, Wettbewerbe, aber vor allem Vereinsveranstaltungen/ Vereinsleben waren zeitweilig gesetzlich untersagt¹⁴. Im Grunde sind Vereinsveranstaltungen insbesondere in kleineren Vereinen erst im Jahr 2023 wieder angelaufen.

Gerade ältere Menschen als vulnerable Gruppe waren in der Corona-Pandemie häufig sehr vorsichtig und haben am eventuell möglichen Vereinsleben aus Vorsicht nicht teilgenommen. Bei jeder Antwort müsste zudem die aktuelle wirtschaftliche Situation miteinbezogen werden, in der auch monetäre Erwägungen zur Einschränkung der schießsportlichen Aktivität bis hin zu Vereinsaustritten führen können. Wir weisen die Frage in der gestellten Form daher im Rahmen dieses Fragebogens ausdrücklich zurück, da eine Beurteilung der Wirkungsweise aufgrund der genannten Umstände nicht möglich ist!

Ausschlaggebend für eine Beurteilung der Regelung sollte vor allem die an die Länder und Behörden gerichtete Frage sein, ob durch langjährige Waffenbesitzer ein Missbrauch stattgefunden hat. Uns sind keine Fälle bekannt, in denen ein solcher erfolgte. Für eine eindeutige Beurteilung muss die Polizeiliche Kriminalstatistik entsprechende Zahlen liefern, um den Anteil von jüngeren oder älteren bzw. neu zugetretenen oder langjährigen Vereinsmitgliedern an Verstößen oder Straftaten überhaupt sicherheitsrelevant beurteilen zu können.

Auch die positiven Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Waffenbehörden, die gleichzeitig zu einer Kostenentlastung der Länder und Kommunen führt, müssen miteinbezogen werden, da bei vielen Schützen – nicht nur lebensälteren – der bürokratische Aufwand durch die entfallene Prüfung von Schießnachweisen geringer ist. Für eine Evaluierung erscheint daher auch eine Kosten-Nutzen-Rechnung der Privilegierung sinnvoll.

Eine Maßnahme, die ergriffen werden muss, ist jedoch eine Klarstellung des Schießnachweises bei Waffen über das Grundkontingent hinaus nach § 14 Abs. 5 WaffG. Nach dem Gerichtsurteil des VGH Baden-Württemberg vom 23.06.2021¹⁵, nach dem die Voraussetzungen für ein Fortbestehen des Bedürfnisses eines Sportschützen zum Besitz von Waffen, die über das sog. Grundkontingent hinausgehen, die gleichen sind wie für den erstmaligen Erwerb dieser Waffen, besteht in einigen Bundesländern (vor allem Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) das akute Problem, dass die Regelung nach § 14 Abs. 4 S. 3 in diesen Fällen nicht greift. Damit werden lebensältere Schützen nicht entlastet und auch aktive Sportschützen stärker überprüft. Dies führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand in einigen Waffenbehörden, aber auch auf den Schießständen und in den Vereinen sowie zu viel Verunsicherung unter den Schützen. Letztlich geht es auch um den Schutz des privat erworbenen Eigentums.

¹⁴ z.B. <https://www.dsb.de/aktuelles/artikel/news/coronavirus-keine-moeglichkeit-zur-ausuebung-des-schiesssports>

¹⁵ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.06.2021 - 6 S 1481/18: <https://openjur.de/u/2347384.html>

Stellungnahme zum Fragebogen zur Evaluierung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes



So gaben 35,25 % der von uns befragten Sportschützen an, dass ihre Waffenbehörde hier unterschiedlich agiert. Das Vorgehen der Waffenbehörden wurde dabei als sehr kontrovers beschrieben und reicht von einem Nachweis von Wettkämpfen nach Waffenkategorie über den Nachweis von Wettkämpfen mit jeder einzelnen Waffe bis hin zum Nachweis von Trainingseinheiten pro Waffe gemäß der Regelung zum Fortbestand des Besitzes gemäß § 14 Abs. 4 (mind. 1x drei Monate oder 12x in 24 Monaten). Hier muss dringend – ggf. durch die Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) – eine Klarstellung erfolgen, um für Sportschützen, aber auch für die Sachbearbeiter in den Waffenbehörden für Entlastung zu sorgen. Die Regelung nach § 14 Abs. 4 S. 3 muss daher eindeutig so gefasst sein, dass nach mehr als zehn Jahren die bloße Mitgliedschaft in einem Schießsportverein als Bedürfnis für sämtliche Waffen im Besitz ausreicht, nicht nur für die Kontingentwaffen nach § 14 Abs. 5 und 6.

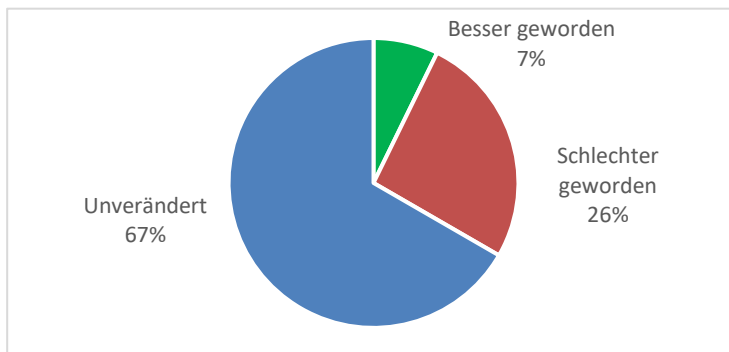
§§ 30 ff. (Regelungen zum Verbringen; insbesondere IMI)

Wie schätzen die Verbände das Verfahren ein? Konnte durch die erstellte „Ausfüllanleitung“ eine bessere Handhabung erzielt werden?

Generell begrüßen wir den innereuropäischen Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). Wie bei allen anderen digitalen Austauschsystemen muss auch bei diesem eine vollständige und möglichst automatisierte Anbindung an bestehende IT-Systeme in den Waffenbehörden gewährleistet sein, damit ein unnötiger bürokratischer Aufwand nicht den potentiellen Sicherheitsgewinn mindert.

In der Befragung des VDB gaben 1199 Befragte an, Waffen zu verbringen. Die gewerblichen Erlaubnisinhaber konnten seit Einführung des IMI in 65 % der Fälle keine wirkliche Veränderung hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Verbringungsanträge feststellen. 28 % gaben an, dass es zu einer Verlängerung der Antragstellung kam, 7% dagegen, dass sich die Antragszeit verkürzt habe (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: VDB-Befragung: Veränderung der zeitlichen Dauer bei Verbringungsanträgen



Die Ausfüllanleitung kannten nur 44 % der befragten gewerblichen Erlaubnisinhaber, sie sollte daher noch einmal umfangreich kommuniziert werden (siehe Abbildung 8). 33 % gaben an, dass die Ausfüllanleitung hilfreich ist, während 23 % keine bessere Handhabung dadurch hatten (siehe Abbildung 9). Im Sinne der Fragestellung wäre eine Auswertung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) relevant, inwieweit sich die Fehlerhäufigkeit seit dem ersten Kommunizieren der Ausfüllanleitung verändert hat.

Abbildung 8 Bekanntheit Ausfüllanleitung

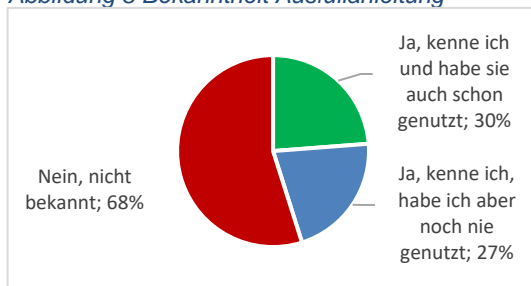
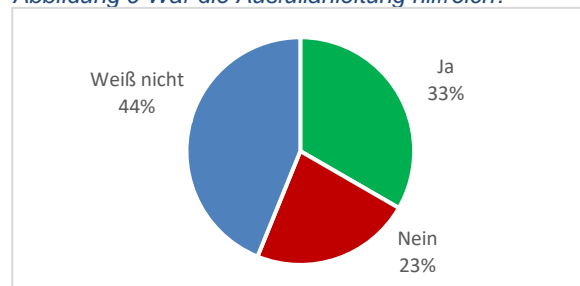


Abbildung 9 War die Ausfüllanleitung hilfreich?



Vor dem Hintergrund des IMI stellt jedoch insbesondere die Forderung des EU-Meldedienstes auf eine einfache Übersetzung von Verbringungsdocumenten¹⁶ eine in unseren Augen unnötige und hohe Arbeitsbelastung für gewerbliche Erlaubnisinhaber dar. Würden alle Mitgliedsstaaten EU-Verbringungsdrucke nach einem einheitlichen Standard nutzen, wäre dieser zusätzliche Mehraufwand unnötig.

Waffenhersteller und Waffenfachhändler beklagen uns gegenüber zudem, dass nicht alle europäischen Länder die IMI-Kataloge gleichermaßen gut pflegen. Insbesondere beim

¹⁶ Schreiben vom 01.10.2022, <https://www.vdb-waffen.de/d/dna69r79.pdf>

Verbringen von Waffen, die in anderen Ländern nicht erlaubnispflichtig sind, kommt es vor, dass keine Genehmigung erteilt und der Handel eingeschränkt wird, da die entsprechende Waffe nicht im Katalog zu finden ist. Die Bundesregierung muss sich dementsprechend auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass das IMI von allen Mitgliedsstaaten vollumfänglich gepflegt wird, damit es optimal genutzt werden kann. Eine Kontaktstelle, an die sich gewerbliche Erlaubnisinhaber wenden können, wenn es zu einem Problem durch einen fehlenden Eintrag kommt, könnte alle Parteien dabei wirkungsvoll unterstützen, da Informationen zentral gesammelt und an die entsprechenden Länder weitergegeben werden können.

Besonders begrüßt haben wir darüber hinaus die Möglichkeit der elektronischen Anzeige an das Bundesverwaltungsamt. Dies konnte jedoch durch den komplizierten, kostenpflichtigen Weg über die DE-Mail anfangs nicht die volle Wirkung entfalten. So hat nach der Abschaltung der DE-Mail die Umstellung auf den reinen E-Mail-Weg zwar eine erneute Erleichterung gebracht, ist aber hinsichtlich der sicheren Datenübertragung kein optimaler Weg. Wünschenswert wäre es daher, wenn – beispielsweise im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes – eine Online-Anzeigemöglichkeit geschaffen würde, um das Verfahren für alle beteiligten Parteien vor allem sicherer, aber auch einfacher und schneller abwickeln zu können.

Eine große Erleichterung für gewerbliche Erlaubnisinhaber, insbesondere aber auch für die Waffenbehörden wäre es, wenn neben der Allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen aus dem Geltungsbereich (§ 30 WaffG) auch eine Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen in den Geltungsbereich zwischen gewerblichen Erlaubnisinhabern von den Waffenbehörden ausgestellt würde. Insbesondere dann, wenn regelmäßig Waffen von einem Unternehmen im Ausland zu einem Unternehmen in Deutschland verbracht werden, wenn Tochterfirmen in Mitgliedsstaaten ansässig sind oder eine Werkstatt-Beziehung mit Unternehmen in Mitgliedsstaaten bestehen, bindet die Einzelgenehmigung unnötige Ressourcen auf beiden Seiten. Da Artikel 16 Abs. 3 der EU-Feuerwaffenrichtlinie¹⁷ lediglich das Verbringen aus dem Geltungsbereich regelt, steht eine entsprechende Regelung nicht im Widerspruch zu EU-Recht und beeinträchtigen zudem kein anderes EU-Land, da dieses auf seiner Seite sogar die allgemeine Ausfuhr erlauben kann.

Darüber hinaus müssen alle verbrachten Waffen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 WaffRG unverzüglich im Nationalen Waffenregister angezeigt werden. Entsprechend § 30 WaffG wäre zudem eine zusätzliche Meldung ans BVA gemäß der Verbringung aus dem Geltungsbereich denkbar. Damit stellt eine solche allgemeine Verbringungserlaubnis in den Geltungsbereich kein Sicherheitsrisiko dar. Im Gegenteil könnte die Sicherheit durch die Entlastung der Waffenbehörden erhöht werden.

¹⁷ RICHTLINIE (EU) 2021/555, Artikel 16 Abs 3, S. 16: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021L0555&from=EN>

§ 40 Abs. 3 S. 4 (Möglichkeit für Jagdscheininhaber, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre zu erwerben)

Hat die Regelung die mit der Privilegierung verbundenen Ziele erreicht, eine effizientere, aber auch tierschutzgerechtere Bekämpfung von überwiegend nachtaktiven Schwarzwildpopulationen zu ermöglichen?

Wenn ja, gibt es hierfür Indikatoren (Zahl der Abschüsse während der Dunkelheit; Weniger Nachsuchen; Weniger Wildschäden; Rückgang der ASP)?

Wenn nein, warum hat die Regelung ihr Ziel verfehlt? Welche weiteren Maßnahmen müssten ergriffen werden?

Zu Streckenmeldungen wird auf die Ausführungen der Jagdverbände verwiesen.

Darüber hinaus stehen uns die Rückmeldungen von 3.406 Jägerinnen und Jägern aus unserer Umfrage zur Verfügung, von denen 63 % Nachtsichttechnik einsetzen.

Abbildung 10 VDB-Befragung: Wie haben sich die folgenden Parameter durch den Einsatz von Nachtsichttechnik verändert?

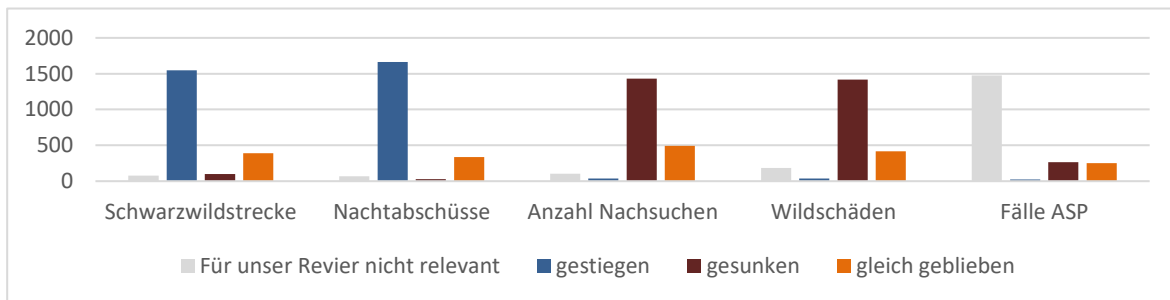


Abbildung 10 zeigt die Auswertung hinsichtlich der Veränderung einige Parameter in Sachen Schwarzwildbejagung seit der Legalisierung der Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte. Sie bestätigten eine deutliche Verbesserung im Bereich der Schwarzwildbejagung durch eine gestiegene Schwarzwildstrecke, mehr Nachtabschüsse, weniger Nachsuchen und Wildschäden. Hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sind die Zahlen ebenfalls positiv, da die ASP in 73 % der befragten Reviere keine Rolle spielt und nur 1% der Befragten von steigenden Zahlen spricht.

Der Einsatz wird demzufolge deutlich positiv wahrgenommen, sollte zukünftig aber durch die Legalisierung von Infrarot-Aufhellern und/oder Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles noch weiter verbessert werden. Denn Nachtsichtgeräte nutzen Restlichtverstärker und sind damit nur so lange einsatzfähig, wie genügend Restlicht vorhanden ist. Infrarot-Aufheller bzw. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles sorgen dafür, dass Nachtsichtgeräte immer eingesetzt werden können, da sie den Jäger unabhängig von den Lichtverhältnissen machen.

Ebenso stellt die Legalisierung von Zieloptiken mit integrierter Nachtsicht- bzw. Wärmebildtechnik (Nachtzielgeräten) eine Anpassung an den neusten Stand der Technik und eine Optimierung im jagdlichen Einsatz dar, ohne die innere Sicherheit zu gefährden, da Jäger durch Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte die grundlegende Technik ohnehin bereits nutzen dürfen. Im Vergleich zur jetzt genutzten Adaptertechnik zwischen einem Zielfernrohr und dem zusätzlichem Nachtsicht- oder Wärmebildaufsatz bietet ein Nachtzielgerät, das beide Eigenschaften in einem Gerät vereint, einige Vorteile im praktischen Einsatz. Es ist weitaus handlicher und damit praktikabler, bringt kein zusätzliches Gewicht auf die Waffe sowie die Zieloptik und die Zielfernrohrmontage und verändert den Schwerpunkt der Waffe nicht. Die jetzt genutzte Adaptertechnik birgt dagegen durch die zusätzliche Verbindungsstelle sowie das damit verbundene Anbringen und Demontieren eine unnötige Schwachstelle in der Zieleinrichtung, die zu Fehlschüssen und damit verbunden Nachsuchen und Tierleid führen kann.

Stellungnahme zum Fragebogen zur Evaluierung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes



Neben den Effekten im Rahmen der Schwarzwildbejagung und Eindämmung der ASP muss bei einer Evaluierung dieser Regelung jedoch auch die Kriminalstatistik Beachtung finden. Um eine solche Fragestellung nicht gesondert vom Bundeskriminalamt (BKA) bzw. den Ländern auswerten zu lassen, ist abermals eine Verbesserung der Polizeilichen Kriminalstatistik nötig, um eventuell erfolgende Missbrauchsfälle mit Nachtsichttechnik zu ermitteln und den Effekt der Regelung auf die innere Sicherheit zu überprüfen.

Uns ist allerdings kein Fall bekannt, in dem es zu einer Straftat bei Verwendung eines Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgerätes kam, sodass die Legalisierung keinen Verlust der inneren Sicherheit bedeutet hat. Somit können auch Nachtzielgeräte, Infrarot-Aufheller und Vorrichtungen zum Beleuchten des Ziels bedenkenlos vom Verbot ausgenommen werden.

§ 58 Abs. 17 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.3.4 und 1.2.4.4 (Magazinverbot und Übergangsvorschrift)

Welche praktischen Auswirkungen hat die Regelung der Wechselmagazine auf Händler? Wurde von der Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, Gebrauch gemacht? Falls ja, warum. Falls nein, warum nicht.

Das Verbot von Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20 Patronen, Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als zehn Patronen sowie Magazingehäusen für die genannten Wechselmagazine stellt im Handel ein großes Problem dar. Insbesondere aber der Passus der Dual-Use-Magazine, nach dem ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, als Magazin für Langwaffen gilt, wenn der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann, schränkt den Handel deutlich ein und macht es für nahezu jedes Handelsunternehmen unabdingbar, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Gerade für Inhaber einer Erlaubnis nach §21 WaffG sind die gesetzlichen Regelungen absolut unpraktikabel. Es bedarf daher einer gesetzlichen Neufassung, die eine im Tagesgeschäft handhabbare Lösung darstellt. Die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Beschränkung auf Art, Stückzahl und Gültigkeitsdauer ist in der bestehenden Form – auch hinsichtlich der Auflagenerteilung – daher inakzeptabel. Sie stellt eine große Einschränkung, zusätzliche Kosten durch eine wiederkehrende Überwachung und Verlängerung sowie einen hohen bürokratischen und administrativen Aufwand im Handel dar.

Denn gewerbliche Erlaubnisinhaber werden in der üblichen Geschäftsausübung sowohl mit Kurz- als auch Langwaffen handeln oder haben entsprechende Kunden mit Erlaubnissen für diese, sodass generell nicht auszuschließen ist, dass z.B. Dual-Use-Magazine und entsprechende Waffen vorkommen. Es ist bereits ausreichend, bei vorhandenem Lagerbestand an Kurzwaffen mit Magazinen mit Fassungsvermögen größer 10 Patronen, wenn ein Kunde eine entsprechende Langwaffe, in der diese Magazine verwendet werden können, zum Service oder zur Reparatur einliefert. Spätestens dann mutieren alle erlaubnisfreien Kurzwaffenmagazine zu verbotenen Langwaffenmagazinen und eine Ausnahmegenehmigung des BKA nebst allen damit verbundenen Kosten, Dokumentierungs- und Meldepflichten wäre notwendig.

Ein Verstoß gegen das Verbot von Magazinen und Magazingehäusen nach Anlage 2, Abschnitt 1, 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG wird ferner zwar nicht sanktioniert und ist somit weder Straftat noch Ordnungswidrigkeit,¹⁸ benachteiligt jedoch die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis dahingehend, dass die Zuverlässigkeit dennoch infrage gestellt werden kann.¹⁹ Von Magazinen geht jedoch, so ebenfalls die Begründung des Gesetzgebers für die Einstufung als „verboten“, ohne gleichzeitige Androhung einer Rechtsfolge für den Betroffenen, „aus polizeifachlicher Sicht (...) keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ aus.²⁰

Für verbotene Magazine, die nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2020 erworben wurden, wird die Ausnahmegenehmigung vom BKA außerdem regelmäßig mit Auflagen versehen, die die gewerblichen Erlaubnisinhaber in der Gewerbefreiheit sowie in Verwendung und Ausübung des betrieblichen Eigentums einschränken. Sie sind durch diese Bescheide schlechter gestellt, als für die Magazine, die sie vor dem 13. Juni 2017 erworben und bei der zuständigen Behörde angezeigt haben. Das 3. WaffRÄndG trat jedoch erst zum 01.09.2020 in Kraft und die darin befindlichen Regelungen haben einen rückwirkenden Effekt, der nach hiesiger Auffassung ohnehin unzulässig ist und von anderen europäischen Ländern auch nicht so umgesetzt wurde (z.B. Österreich/ Tschechische Republik etc.). Die in den Ausnahme-

¹⁸ Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, C.H.Beck, Seite 612.

¹⁹ „Insgesamt bleibt es den Waffenbehörden trotz des Verzichts auf Sanktionen unbenommen, bei Bekanntwerden eines entsprechenden Verstoßes Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des Betroffenen zu ziehen, sofern waffenrechtliche Erlaubnisse vorhanden sind.“ BT-Drs. 19/13839 S. 90, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/138/1913839.pdf>.

²⁰ BT-Drs. 19/13839 S. 90, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/138/1913839.pdf>.

genehmigungen regelmäßig erteilten Auflagen und Beschränkungen entbehren nach unserer Auffassung außerdem jeglicher rechtlichen Grundlage und verstoßen gegen einen aus dem in Art. 20, 28 I GG normierten Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz, dem Übermaßverbot.

Zudem haben Händler keinerlei Möglichkeit, beim Überlassen eines derartigen Kurzwaffenmagazins zu überprüfen, ob der Kunde auch eine passende Langwaffe im Besitz hat, sodass immer eine Gefahr des unerlaubten Überlassens besteht.

Da Waffensammler und in internationalen Wettkämpfen aktive Sportschützen ein berechtigtes Interesse am Erwerb der nun verbotenen Magazine haben können, muss es für den Handel auch möglich sein, diese anzubieten.

Auch stehen gewerbliche Erlaubnisinhaber regelmäßig vor dem Problem, dass nun verbotene Magazine in Nachlässen auftauchen, aber nicht einfach übernommen werden können. Da die Magazine vor Inkrafttreten des 3 WaffRÄndG vollkommen frei erwerbbar waren, befindet sich noch eine große Zahl im Umlauf – auch bei Personen, die ansonsten keine Berührung mit dem Waffengesetz haben und sich deshalb nicht von einer Verschärfung betroffen wähnen. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Magazine mangels Kenntnis der Eigentümer nicht nach §58 (17) angezeigt wurden. Bei Ablehnung eines Ankaufs durch den Waffenfachhändler würden diese vermutlich einfach anderweitig verkauft werden und damit nicht den Weg heraus aus der Illegalität finden, denn erfahrungsgemäß scheuen die Besitzer den Gang zur Behörde oder Polizeidienststelle aus Angst vor Strafverfolgung oder Unzuverlässigkeit, auch wenn der Tatbestand im Gesetz keine Ahndung findet. Wären gewerbliche Erlaubnisinhaber generell vom Verbot freigestellt, könnten sie diese Magazine der Illegalität entziehen. Der bürokratische Aufwand, in einem solchen Fall eine Einzel-Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 40 Abs. 5 WaffG zu beantragen, steht jedoch i.d.R. in keinem Verhältnis zum möglichen Wiederverkaufswert bzw. den Kosten, die z.B. für eine Entsorgung bzw. Vernichtung gefordert werden können.

Auch führt das Verbot der Magazine und Magazingehäuse dazu, dass Magazine mit einem hohen Fassungsvermögen nicht einfach umgebaut und damit wieder frei verkäuflich werden können. Dadurch ist der Absatzmarkt komplett zusammengebrochen und ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstanden.

46 % der gewerblichen Erlaubnisinhaber gaben in unserer Umfrage an, eine Ausnahmegenehmigung beantragt zu haben. Als Gründe werden vor allem der Altbestand an Magazinen, die Sicherheit im Handel beim Umgang insbesondere mit Dual-Use-Magazinen oder Nachlässen sowie der Handel mit Ländern, in denen kein Verbot herrscht oder die Richtlinie zumindest nicht überschießend umgesetzt wurde, genannt.

Da Anträge vonseiten des BKA restriktiv und häufig erst nach zahlreichen Rückfragen erteilt wurden und zudem mit Kosten und einem hohen bürokratischen Verwaltungsaufwand verbunden sind, stand die Beantragung für kleine Unternehmen in keiner Relation zum noch zu erwartenden Umsatz. Die 54 % der befragten gewerblichen Erlaubnisinhaber, die keine Ausnahmegenehmigung beantragt haben, geben als Gründe unter anderem an, dass der Aufwand für die Beantragung und Dokumentationspflicht zu hoch ist und damit in keinem Verhältnis zum noch zu erwartenden Nutzen steht, da im nationalen Vertrieb auch die Kundschaft und damit die Absatzmöglichkeiten stark eingeschränkt sind.

Eine Anpassung der Regelung an die Umsetzung anderer EU-Länder (z.B. Österreich²¹), wo nur die jeweiligen Magazine verboten sind, es aber weder einen Dual-Use-Passus noch ein Verbot von Magazingehäusen gibt, würde zu einer deutlichen Entlastung des Waffenfachhandels führen, da für eine Waffenkategorie erlaubte Magazine unabhängig möglicher anderer im Besitz befindlicher Waffen erworben werden können. Ebenso wäre dann eine Umarbeitung von Altbestandsmagazinen und eine Begrenzung möglich, was den Anteil an verbotenen Magazinen in Deutschland tatsächlich stark reduzieren würde.

²¹ § 17 Abs. 1 Nr. 8ff. WaffG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006016>